



WERRA-MEISSNER-KREIS

Gefahrenabwehrzentrum

Voraussetzungen gem. FwDV 2

GRUNDLEHRGANG:

(Truppmannausbildung Teil 1)

- Mitglied der Einsatzabteilung und vollendetes **17. Lebensjahr**
- Abgeschlossene **Erste-Hilfe-Ausbildung** (8 Doppelstunden) – **max. 12 Monate alt!**

- Bei Jugendfeuerwehrangehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestens zwei Jahre Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr
 - Besitz der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - Zustimmung des Leiters der Feuerwehr
 - Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Grundlehrgang sowie der zweijährigen Truppmannausbildung

MASCHINISTENLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann**
(Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2 nach mindestens zwei Jahren und 80 Stunden Standortausbildung in der Einsatzabteilung)
- **erfolgreiche Truppmannprüfung**
- **Fahrerlaubnis** der betreffenden Fahrzeugklasse

SPRECHFUNKLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung**
(Truppmannausbildung Teil 1)
- **Vollendetes 17. Lebensjahr**
- **Verpflichtungsniederschrift** – förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

TRUPPFÜHRERLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann**
(Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2 nach mindestens zwei Jahren und 80 Stunden Standortausbildung in der Einsatzabteilung)
- **erfolgreiche Truppmannprüfung**

ATEMSCHUTZGERÄTE- TRÄGERLEHRGANG I:

- **Abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung**
(Truppmannausbildung Teil 1)
- **Vollendetes 18. Lebensjahr**
- **Atmungs- und Tauglichkeit nach G 26.3 - max. 12 Monate alt -!**
- Voraussetzungen nach FwDV 7
- „Bart-Regelungen“ der FwDV 7 sind insbesondere zu beachten!

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Lehrgangsteilnahme nicht möglich ist, wenn zum jeweiligen Beginn die Voraussetzungen bzw. die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen.

Eine gesonderte Ausschreibung zu den einzelnen Lehrgängen erfolgt nicht.

Die Teilnahmemeldungen haben grundsätzlich über die Stadt-/Gemeindebrandinspektoren unter Einhaltung des Meldeschlusses zu erfolgen. Die Lehrgangseinberufungen werden den Stadt-/Gemeindebrandinspektoren zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Verhinderungsfall einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers wird um umgehende Benachrichtigung gebeten, damit der Platz anderweitig besetzt werden kann.

Auf Anforderung hat die jeweils entsendende Kommune ein Fahrzeug bzw. technische Ausrüstung während der praktischen Ausbildung zu stellen.